



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die sächsische Parlamentsreform.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Tories die rechten Volksmänner seien, Disraeli ist ihnen wohl ein monstrous clever fellow, aber Vertrauen zu ihm haben sie nicht. Freilich ist auch auf der andern Seite kein Führer, dem die Nation unbedingt zu folgen geneigt wäre. Stände jetzt eine Neuwahl des Unterhauses nach der Reformbill bevor, so dürfte die politische Erregung, welche sie unzweifelhaft hervorrufen würde, als Ableiter für die sociale Gährung dienen, aber der kluge Benjamin hat absichtlich die schottische und irländische Reformbill bis zum nächsten Jahr verschleppt, um so länger am Ruder zu bleiben. Auch in materieller Beziehung wirkt die Reformbill übel, sie hat bekanntlich den sogenannten compound householder abgeschafft, der seine Gemeindesteuern durch einen Durchschnittszuschlag auf die Miethe bezahlte. Jeder Hausbewohner soll jetzt seine Steuern persönlich zahlen; als Folge zeigt sich, daß die Hauseigenthümer, angeblich weil die Preise der Lebensmittel so sehr gestiegen, durchgängig dieselbe Summe als reine Miethe verlangen, welche bisher den Steuerabschlag einbegriff, sodas die Leute ihre Steuer noch außerdem zu bezahlen haben. Das muß die Unzufriedenheit nothwendig steigern, denn woher sollen die ärmern Classen bei schlechtem Verdienst das Geld für solchen Mehrbedarf nehmen? Mit dem Geschrei gegen Bäcker und Fleischer, das die Times erhoben und das in allen Provinzialblättern sein Echo gefunden, ist auch nichts gethan, so lange nicht Mittel angegeben werden, billigeres Brod und Fleisch zu erhalten; es reizt die Proletarier nur zu Krawallen, die besonders deshalb gefährlich sind, weil sie für den Augenblick lokal zu helfen scheinen, indem die bedrohten Händler in der Angst um ihr Leben, sich vorübergehend oft damit helfen, mit Verlust zu verkaufen. Nehme man zu diesem allen noch die Anarchie der Trades-Unions und den Fenianismus, so wird die Behauptung kaum gewagt erscheinen, daß seit langer Zeit kein Winter unter so drohenden Vorzeichen begonnen hat. Nach allen Nachrichten scheinen die Dinge in Frankreich nicht viel besser zu stehen.

Die sächsische Parlamentsreform.

× Leipzig, Mitte December.

Während sich die Theilnahme der sächsischen Staatsbürger an den Vorgängen des letzten Reichstags auf gewisse Kreise beschränkt hat, die sich nach Ansicht der partikularistischen Partei mit der Regierung in die Verpflichtung zur Bundestreue zu theilen haben, ist die Aussicht auf eine „Parlamentsreform“ im Königreich Sachsen allenthalben mit ziemlich lebhafter Theilnahme aufgenommen worden. Gerade diejenigen Parteien, welche von der norddeutschen

Bundesverfassung am wenigsten wissen wollten, haben sich am lebhaftesten be-
 eifert, das von derselben adoptirte allgemeine Stimmrecht für ein deutsches,
 beziehungsweise sächsisches Grundrecht zu erklären, dessen Anerkennung die Vor-
 ausbedingung zum Friedensschluß in der sächsischen Verfassungsfrage sei. Freilich
 soll die Diätenlosigkeit, durch welche jenes Stimmrecht seine Beschränkung
 erhält, nicht aus der Bundesverfassung mit hinüber genommen werden, denn
 die Männer der Volkspartei, die eigentlichen Träger der Bewegung, sehen
 den Anspruch auf Vergütung der von den Volksvertretern für das Wohl des
 Vaterlandes aufgewandten Zeit und Mühe, für eines der theuersten Güter
 deutscher Volksfreiheit an. Mit einem Eifer, den man der Sache des gesamm-
 ten Vaterlandes oft genug schuldig geblieben ist und dessen eigentlichen Nerv
 das erhebende Bewußtsein bildet, es handle sich diesmal um eine specifisch
 sächsische Sache, in welche das übrige Deutschland nichts drein zu reden habe,
 wird gegen dieselbe Regierung, deren „Freisinn“ man häufig genug dem preußi-
 schen „Junkerthum“ anzupreisen für nothwendig hielt, agitirt und discutirt. Die
 Gewohnheit, die Angelegenheiten des Cantons für die eigentlichen Lebens-
 fragen anzusehen, hat unbeschadet der Thatsache, daß den lokalen Landtagen
 seit Errichtung des neuen Bundes bloß beschränkte Bedeutung innewohnt, ihr
 altes Recht geltend gemacht, und wie in den Zeiten des durchlauchtigen deutschen
 Bundestages steht wieder der Kirchturm im Mittelpunkt aller Interessen. Dem
 berechtigten Streben nach Abstreifung der Fesseln, in welche die Preussische Ver-
 fassungsänderung die sächsische Volksvertretung geschlagen hat, mischen sich Mo-
 tive der zweifelhaftesten Art zu, man fühlt sich bereits in die „besseren Tage“
 versetzt, deren Wiederkehr der „Kalender der sächsischen Militärvereine“ noch
 neuerdings so zuversichtlich prophezeit hat, und es ist wie eine Symbolik der künf-
 tigen vielköpfigen Herrlichkeit, daß die Zahl der verschiedenen Meinungen über die
 brennende Frage bereits fast so groß wurde, als die der streitenden Köpfe.

Die Hauptschuld daran, daß das projekirte neue Wahlgesetz zu einer Agitation
 Veranlassung gegeben hat, deren Ziel und Zweck manchen Agitatoren selbst unklar
 ist, trägt aber nicht das sächsische Volk, sondern dessen Vertretung und zwar die
 erste Kammer. Die blinde Leidenschaftlichkeit, mit welcher eine Pairie, die in
 Wahrheit jeder wirklichen Grundlage ihrer Ansprüche auf selbständige Bedeu-
 tung entbehrt, den Kochschen Anträgen begegnet ist, war in der That dazu
 angethan, die Erbitterung des Volks zu provociren und dasselbe im voraus
 gegen die Reformpläne mißtrauisch zu machen, mit denen sich die Regierung
 trug. Als diese veröffentlicht wurden, mußten sich alle, die an den öffentlichen
 Angelegenheiten überhaupt Antheil nahmen, sagen, daß eine Reform, welche der
 ersten Kammer im wesentlichen ihren bisherigen Bestand sicherte, alle Concessio-
 nen an das Volksbedürfniß, welche der zweiten Kammer gemacht wurden,
 illusorisch erscheinen lasse. Daß die Gesichtspunkte für eine billige Beurtheilung

der Reformbill von vornherein verschoben wurden und alle liberalen Parteien erklärten, sie wüßten mit dem neuen Wahlgesetz nichts anzufangen, war unter solchen Umständen begreiflich.

Bevor wir in eine Prüfung des materiellen Inhalts der Vorschläge zur Lösung der sächsischen Verfassungsfrage eintreten, wird es nothwendig sein, das Verhältniß derselben zu dem norddeutschen Bunde und dessen Parlament ins Auge zu fassen. Erst wenn wir wissen, ob auf die Mitwirkung außersächsischer Faktoren zu rechnen ist oder nicht, werden wir die Grenze des zur Zeit in dieser Angelegenheit Erreichbaren abzustecken im Stande sein.

An und für sich wäre es wünschenswerth, eine Angelegenheit, welche den nächst Preußen größten Staat des norddeutschen Bundes betrifft, auf dem Forum dieses Bundes zu entscheiden. Jener sächsischen Demokratie, welche den Bund als Feigenblatt des Absolutismus verabscheut, würde die Gelegenheit geboten werden, sich davon zu überzeugen, daß der deutsche Staat auch ein Anwalt deutscher Freiheit ist während das kleinstaatliche Interesse mit dieser nichts zu thun hat. Wie die Dinge zur Zeit liegen, entbehrt die Annahme, der Bundesrath oder der Reichstag würden sich zu einer Theilnahme an der Lösung des „Conflicts“ herbei lassen, aber aller thatsächlichen Begründung. Die Resolution, durch welche die bekannte mecklenburger Petition abgelehnt wurde, hat bewiesen, daß die Stunde noch nicht gekommen ist, in welcher der Bund ein wirksames Eingreifen in die inneren Angelegenheiten seiner Glieder für geboten hält, daß man sich vor Lösung der süddeutschen Frage darauf beschränken will, die deutschen Gesamtangelegenheiten in einer Weise zu ordnen, welche der Würde unsrer Nation entspricht. Es erscheint uns darum zweifellos, daß die Motive, welche zur Ablehnung der mecklenburger Petition führten, Sachsen gegenüber in erhöhtem Maße zur Geltung kommen müssen, daß eine „motivirte“ oder „unmotivirte“ Tagesordnung die einzige Antwort wäre, auf welche wir in Berlin zu rechnen hätten. Der Effect, den eine solche auf die specifisch sächsischen Liberalen und Demokraten ausüben müßte, erräth sich von selbst und würde der nationalen Sache sicher nicht zu gute kommen. Seine Ungunst würde auch dann nicht gemindert, wenn sich vielleicht ein Theil der Reichstagsglieder der Sache des sächsischen Volkes annimmt, einige Reden über die unglücklichen Folgen des Preussischen Regimes gehalten, vielleicht gar einige das Volksrecht anerkennende Motive der Resolution auf Tagesordnung beigefügt werden. Die Bedeutungslosigkeit von Erfolgen dieser Art ist durch die Geschichte des parlamentarischen Lebens in Deutschland in so zahlreichen Fällen bewiesen worden, daß es neuer Belege für dieselbe nicht erst bedarf, wenigstens für diejenigen nicht, denen es bei der Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten um die Erreichung realer Zwecke zu thun ist. Mit den für und wider eine sächsische Petition gehaltenen Reden, den Zeitungsberichten, Zeitartikeln, Telegram-

men über dieselben wird an der Sache selbst nichts geändert und die Freude über einen den Gegnern bereiteten Aerger würde reichlich aufgewogen durch den Verlust an Einfluß, der die Folge jedes Mißerfolges ist.

Läßt sich von einem Appel an die Beihilfe der Bundesgewalt in der vorliegenden Angelegenheit nichts hoffen, muß dieselbe innerhalb Sachsens ausgetragen werden, so wird sich zunächst um eine Entscheidung darüber handeln, ob die von der Regierung gemachten Vorschläge zur Basis weiterer Verhandlungen dienen können oder nicht. Betrachten wir das neue Wahlgesetz, insoweit es sich auf die zweite Kammer bezieht und lassen wir das Haus der sächsischen Lords zunächst aus dem Spiel, so kann diese Frage unserer Anschauung nach bejaht werden. Die Hauptmängel der alten Verfassung, der Bezirkszwang und die einseitige Vertretung der Berufsstände sind gefallen, die indirekten Wahlen in direkte verwandelt worden. Das Hauptargument, welches die Demokratie gegen das neue Wahlgesetz anführt, das Fortbestehen eines Censur, können wir für keinen Nachtheil halten, zumal wenn das allgemeine Stimmrecht Hand in Hand gehen soll mit der Beibehaltung der Diäten. Das allgemeine Stimmrecht, welches für die Wahlen zum Reichstag besteht, ist noch für keinen einzigen Locallandtag eingeführt worden und wir haben allen Grund zu der Annahme, daß das nicht so leicht geschehen, die Beschränkung des Wahlrechts zu den territorialen Landtagen vielmehr als heilsames Correctiv gegen die Gefahren aufrecht erhalten bleiben werde, welche das allgemeine Stimmrecht unzweifelhaft im Gefolge hat. Dazu kommt, daß der von der sächsischen Regierung vorgeschlagene Censur ein außerordentlich niedriger ist und bei dem Fortbestehen der Diäten für einen der liberalsten in ganz Deutschland gelten kann. Durchaus verwerflich erscheint uns dagegen, daß die Regierungsvorlage an dem Unterschiede städtischer und ländlicher Wahlbezirke festhält und auf die Hinwegräumung dieser Verletzung des constitutionellen Princips sollten die sächsischen Liberalen ihr Hauptaugenmerk richten und dasselbe zu einer Bedingung weiterer Verhandlungen machen. Bei der Zähigkeit, mit welcher alle specifisch sächsischen Parteien an der Beibehaltung der Diäten hängen, scheinen uns die Anstrengungen zu Gunsten des allgemeinen Stimmrechts von vornherein überflüssig zu sein, da sie an dem entschiedenen Widerspruch der Regierung scheitern müssen, und man thäte darum wohl, sich mit dem in Vorschlag gebrachten niedrigen Censur zu begnügen. An diesem festzuhalten scheint uns um so nothwendiger zu sein, als die Wirksamkeit jeder sächsischen Parlamentsreform von der Beseitigung der ersten Kammer abhängig ist, gegen diese aber nur Sturm gelaufen werden kann, wenn die Zusammensetzung der zweiten für eine gehörige Vertretung auch der conservativen Interessen Garantien bietet.

Einer der verhängnisvollsten Irthümer, welche der deutsche Parlamentarismus, zumal der kleinstaatliche aus den Zeiten herüber genommen hat, in

denen die falschen Montesquieuschen Vorstellungen von dem Wesen der englischen Verfassung noch maßgebend waren — ist die Lehre von der absoluten Nothwendigkeit des Zweikammersystems gewesen. Die Vorzüge desselben zu verkennen sind wir weit entfernt — von diesen Vorzügen kann aber nur die Rede sein, wenn jede der beiden Kammern wirklich vorhandene Interessen, lebendige Factoren des Staatslebens repräsentirt. An dem gehörigen Material zum Aufbau einer ersten Kammer, an Vertretern eines großen selbständigen Grundbesitzes und einer vom Hofdienst unabhängigen Aristokratie hat es wie in der Mehrzahl der deutschen Staaten, so auch in Sachsen vollkommen gefehlt, weil es in dieser Beziehung nichts zu vertreten gab. In der ersten sächsischen Kammer sitzt eine Anzahl Leute beisammen, die durch kein besonderes Interesse mit einander verbunden sind, die, wenn die Session geschlossen ist, Nichts mehr mit einander gemein haben, die sich durch nichts von den übrigen Staatsbürgern unterscheiden und keine selbständige Macht im Staatsleben repräsentiren. Im Wesen und Begriff der Volksvertretung liegt es aber, daß dieselbe ein Abbild der im Staatsleben wirklich thätigen Elemente bilde. Nach der Macht, welche durch die erste sächsische Kammer repräsentirt wird, sehen wir uns im wirklichen Leben aber vergeblich um. Welche Rolle spielt das Hochstift Meissen, welche das Collegiatstift Wurzen für die Entwicklung Sachsens? Welche politischen Interessen sind durch den dresdner Oberhofprediger, den leipziger Superintendenten oder den bauzener Stiftsdekan vertreten? Welchen Sinn hat es, daß sechs städtische Bürgermeister der sächsischen Pairie gezählt werden, während das Wohl ihrer bereits in der zweiten Kammer vertretenen Städte mit dem aller übrigen Theile des Landes vollständig zusammenfällt? Worauf endlich stützt sich die Ausnahmestellung der 22 Rittergutsbesitzer, welche dieser Körperschaft angehören? Ein Land, in welchem es keine Aristokratie gibt, in welchem der Grund und Boden in tausende mittelgroßer Güter zer schlagen ist, der Adel fast nur noch aus einer Summe meist vermögensloser Staatsbürger besteht, die bei Vertheilung der Offiziers- und Beamtenstellen bevorzugt zu werden gewohnt sind, muß der Natur der Sache nach auf ein Oberhaus verzichten. Die eigentlich herrschende Classe ist die der Inhaber des beweglichen Vermögens, und daß diese in die Volkskammer und nicht in die Pairie gehört, steht in jedem politischen A=B=C-Buch. Die erste Kammer ist thatsächlich nie mehr gewesen, als eine Vertreterin des Partikularismus und der gouvernementalen Bequemlichkeit — was das Land an unabhängigen, selbständige Interessen repräsentirenden Kräften besaß, hat, wenn es überhaupt sich am öffentlichen Leben betheiligte, in der zweiten Kammer Platz genommen. Daß in Zukunft nur die Hälfte der vom Könige lebenslänglich ernannten Pairs aus Rittergutsbesitzern bestehen soll, ändert an der Sache nichts. Vertreter „großer Interessen“, wie die Sächs. Zeitung es nannte, sind in Sachsen nur unter den

Industriellen, den Männern des beweglichen Vermögens zu finden und diese gehören ebenso wenig in die erste Kammer, wie die in Vorschlag gebrachten Vorsteher der bedeutenderen Handelskammern oder die Bürgermeister.

Steht es somit fest, daß eine wirkliche Pairie, eine aus aristokratischen Elementen bestehende erste Kammer in Sachsen nicht beschafft werden kann, und daß das, was gegenwärtig diese Stelle einnimmt, nur zu leicht Interessen vertreten wird, welche denen der wirklich herrschenden Classe zu widerlaufen, so bleibt nichts übrig, als auf das Zweikammersystem zu verzichten. Die für die Beibehaltung der ersten Kammer seitens der Regierung angeführten „Gründe“ beschränken sich auf die Versicherung, die Zusammensetzung derselben „sei eine ähnliche wie in allen übrigen constitutionellen Staaten“ — Deutschlands fügen wir hinzu, denn Sachsen mit selbständigen Staaten, wie England, Frankreich, Schweden u. s. w. zu vergleichen, kann unsere Regierung nicht wohl beabsichtigt haben. Die Mehrzahl der kleinen deutschen Staaten begnügt sich aber thatsächlich mit je einer Kammer und was die größeren Staaten anlangt, so scheint — ganz abgesehen davon, daß mit den Herrenhäusern derselben wenig erfreuliche Erfahrungen gemacht worden sind — eine Berufung auf sie nach dem Sage, daß die quantitative Verschiedenheit schließlich in eine qualitative „umschlägt“, durchaus unrathsam zu sein. Sachsen gehört eben zu den kleineren deutschen Staaten und ist als solcher von den größeren auch „qualitativ“ verschieden. Daß seinen Institutionen, durch Uebergang zum Einkammersystem der „Charakter eines selbständigen Staatswesens“ genommen würde, müssen wir aus doppelten Gründen leugnen: einmal besteht diese Selbständigkeit seit dem J. 1866 thatsächlich nicht mehr und zweitens hat dieselbe mit der Frage „Ein oder Zweikammersystem“ absolut nichts zu thun. Ein Staat kann trotz zweier Kammern unselbständig und mit einer Kammer selbständig sein, der Staatsbegriff wird durch den Modus der Volksvertretung nicht geändert.

Wie wir die Dinge ansehen, sind alle liberalen Parteien des Landes in gleicher Weise dabei interessiert, den Fortbestand der ersten Kammer, die von je ein wesenloses Ding gewesen ist, zu verhindern. In diesem Sinne wäre auf die Regierung und auf die Volksvertretung einzuwirken; besteht die erste Kammer fort, so bleibt jede sächsische „Parlamentsreform“ illusorisch — wird dieselbe dagegen beseitigt und versteht die Regierung sich dazu, den Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Wahlbezirken fallen zu lassen, so ist das wahre Interesse des Volks gewahrt, und verliert die Agitation für Abschaffung der Censusbefchränkung jeden Sinn. Vorausichtlich wird aber weder das eine noch das andere geschehen und aus diesem Grunde die ganze Angelegenheit in Sand verlaufen. Kann die Regierung doch bei der gegenwärtigen Besetzung der Kammern darauf zählen, daß dieselben, unbekümmert um die Wünsche der Bevölkerung, den Entwurf genehmigen, höchstens den Versuch machen werden, demselben einige angeblich „radicale“ Spitzen abzubreaken! — Die Zehmen-Rochsche Angelegenheit hat deutlich bewiesen, daß die sächsische „Pairie“ ein von der übrigen Bevölkerung gesondertes künstliches Leben führt und den freiheitlichen Bedürfnissen des Volks ebenso fremd ist, wie den nationalen. Ihr Fortbestand läßt alle Veränderungen in der zweiten Kammer unwichtig erscheinen. Was die sächsische Demokratie anlangt, so ist dieser wiederum mehr darum zu thun, auf Grund des allgemeinen Stimmrechts erwählten radicalen „Idealpolitikern“ auf die parlamentarische Tribüne zu verhelfen, als eine Volksvertretung zu schaffen, welche im Stande wäre, die realen Interessen des Landes in wirksamer Weise zu vertreten. Wir würden dem angefachten Streit darum ziemlich hoffnungslos zusehen, wüßten wir nicht, daß die Zukunft Sachsens wie die Deutschlands durch andere Factoren, als jene heimischen Whigs und Tories bestimmt werden wird.